



# Versicherte Gefahren

Der versicherungsrechtliche Gefahrbegriff lässt sich wie folgt definieren:

Gefahr = Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses

Als Sachversicherung soll die öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung den Gebäudeeigentümer vor den Folgen eines «befürchteten» Ereignisses schützen. Der Umfang dieses Versicherungsschutzes ist gesetzlich vorgegeben, indem die GVA die Gefahr für ganz bestimmte schädigende Ereignisse übernimmt. Der Versicherungsfall lässt dann das vorher bloss mögliche Ereignis zu einem wirklich eingetretenen Tatbestand werden. Die versicherten Gefahren sind im Gesetz über die Gebäudeversicherung dadurch umschrieben, als bestimmte Ereignisse (Versicherungsfälle) für versichert erklärt werden. Sie lassen sich unterteilen in:

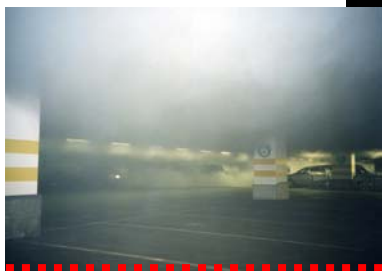
- versicherte Feuergefahren;
- versicherte Elementargefahren;
- andere versicherte Gefahren;
- Nebenleistungen.

Die GVA erbringt Versicherungsleistungen, wenn infolge der gesetzlich abschliessend umschriebenen Gefahren ein Schaden am versicherten Gebäude entstanden ist.

## Versicherte Feuergefahren



**Feuer** ist eine bestimmte Art Verbrennung, bei der sich Flammen, Licht oder Glut bilden. Dabei wird Energie in Wärme umgewandelt. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich nach dem traditionellen Brandbegriff auf das so genannte Schadenfeuer, das sich ausserhalb eines bestimmungsgemässen Herdes aus eigener Kraft fortentwickelt. Nach dem modernen Feuerbegriff deckt die GVA jedoch auch Betriebs- und Gebrauchsschäden, die auf eine abnormale, plötzliche, unfallmässige Einwirkung eines so genannten Nutzfeuers (in seinem bestimmungsgemässen Herd gewolltes, genutztes Feuer) zurück gehen. Von der Versicherungsdeckung ausgenommen bleiben jedoch Schäden, die durch ordentliche, normale, fortgesetzte Wirkung von Nutzfeuern entstehen. Derartige nicht versicherte Schäden, wie zum Beispiel das allmähliche Ausbrennen eines Ofens oder das Durchbrennen von Ofenrohren, gehen auf eine bestimmungsgemässe Einwirkung zurück und treten als natürliche Folgen der ordnungsgemässen Benutzung der versicherten Sache auf.



**Rauch** ist die natürliche Folge einer unvollkommenen Verbrennung. Die Verbrennung bildet die notwendige Basis für das Entstehen eines Rauchschadens. Im technischen Sprachgebrauch handelt es sich dabei um den gasförmigen Abgang bei Verbrennungsvorgängen mit den darin enthaltenen festen und flüssigen Teilchen wie Russ, Flugkoks, Flugasche und Teertröpfchen. Von der Versicherungsdeckung bleiben jene Rauchschäden ausgenommen, die zufolge normaler, bestimmungsgemässer Rauchentwicklung entstehen. Dies trifft beispielsweise zu auf Rauch aus dem Fabrikamin, der allmählich das benachbarte Gebäude schwärzt, oder auf Tabakqualm oder Kerzenlicht, wodurch sich mit der Zeit die Zimmerdecke verdunkelt.





**Hitze** gehört zu den natürlichen Folgen eines Feuers. Mit der Verbrennung ist eine übermäßige Wärmeentwicklung verbunden. Der Hitzeschaden ist also auf eine Erwärmung zurückzuführen, welche die Schranken erheblich überschreitet, denen ein Gebäude oder ein versicherter Gebäudeteil, ohne Schaden zu nehmen, ausgesetzt sein kann und darf. Dabei kann der Hitzeschaden sowohl von einem Feuer als auch von jeder anderen Verbrennung ausgehen. Damit sind auch so genannte Seng- und Glühschäden von der Versicherung gedeckt. Ungedeckt bleiben jedoch Schäden, die durch bestimmungsgemäße Hitzeeinwirkung entstehen.



**Strom** kann elektrische Einrichtungen durch Erdschlüsse, induzierte Überspannungen, Überlastungen und andere Ursachen einer Wärmeentwicklung aussetzen, der sie ihrer Konstruktion nach nicht gewachsen sind. Der elektrische Strom ist dabei nur das Gefährdungsmoment, das sich in den Schadenformen Feuer, Rauch und Hitze konkretisiert. Nicht gedeckt sind Schäden infolge Abnutzung und Alterung der elektrischen Einrichtungen. Dabei handelt es sich vornehmlich um durch Kriechströme verursachte Beschädigungen.



**Blitzschläge** können mit oder ohne Zündung auftreten. Je nachdem verursachen sie einen Brand oder - im Fall der kalten Blitzschläge - einen sonstigen Gebäudeschaden, indem sich der Blitz beim Einschlag den für ihn bequemsten Weg zur Erde, insbesondere über elektrische oder leitfähige Installationen, sucht. Dabei können an der Einschlagstelle oder auf dem Weg des Blitzes zu den Metallteilen Gebäudeschäden eintreten. Im Einzugsbereich einer Blitzentladung kann auch eine Überspannung auftreten, die über das Freileitungsnetz ins Gebäude eindringt und Schäden an elektrischen Anlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen verursacht.



Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäusserung. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Gase oder die Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei derselben gebildet werden. Erforderlich ist, dass potenzielle Energie in Ausdehnungs- oder Verdichtungsarbeit umgesetzt wird, wobei Stosswellen auftreten. Nicht versichert sind jedoch Wasserschläge, Schleuderbrüche (Bersten eines Schwungrades), Materialspannungen und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

## Schadenbegriff und Versicherungsdeckung

**Sachschaden** Eigentlicher Substanzschaden, der am versicherten Gebäude durch unmittelbare, direkte Einwirkung der versicherten Gefahr entsteht (direkter Schaden). Der direkte Schaden ist durch die GVA gedeckt.

**Folgeschaden** Schaden, der indirekt als Folge eines versicherten Gefahrenereignisses am versicherten Gebäude entsteht. Ein Folgeschaden ist ebenfalls durch die GVA gedeckt.

**Mittelbarer Schaden** Schaden, der zwar durch Eintritt einer versicherten Gefahr, jedoch nicht am versicherten Gebäude selber, sondern sonst im Vermögen des Gebäudeeigentümers entsteht (Vermögensschaden). Mittelbare Schäden müssen durch eine andere Versicherung (z.B. Betriebsunterbruchversicherung) abgedeckt werden.

# Versicherte Elementargefahren

Merkmale der versicherten Elementargefahr:

- plötzliche Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit einer unberechenbaren Naturgewalt;
- weder voraussehbar noch durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen abwendbar.

Als **Sturmwind** gilt ein Wind von bestimmter Stärke. Diese wird nach der Windgeschwindigkeit gemessen oder mit der so genannten Beaufortskala umschrieben. Die schädigende Wirkung beginnt bei einer Geschwindigkeit von etwa 65 km/h (Windstärke 9). Sturmwind von 75 km/h (Windstärke 10) vermag bereits Gebäude abzudecken oder Bäume zu stürzen. Nach der Praxis der GVA gilt als versicherter Sturmwind grundsätzlich ein Wind von mindestens 63 km/h im 10-Minuten-Mittel oder mehrere Böenspitzen von mindestens 100 km/h. Ein versicherter Sturmwind verursacht Kollektivschäden, so dass gleichzeitig mehrere Gebäude vom selben Sturmwindereignis, allenfalls an verschiedenen Orten, betroffen werden. Soweit ein Sturmwind so genannte Folgeschäden am versicherten Gebäude verursacht, indem er zum Beispiel einen Baum auf ein Gebäude wirft, ist der Gebäudeschaden ebenfalls versichert, sofern der Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Schaden noch adäquat war. Voraussetzung dafür sind aber gute Standfestigkeit und einwandfreier Gesundheitszustand des Schaden verursachenden Baumes.

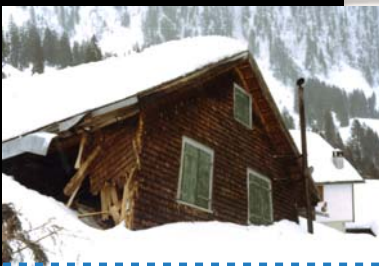
**Hagel** bildet sich, wenn warme und feuchte Luftschichten von der Erde in die höheren, kalten Sphären aufsteigen. Sinken diese gleichzeitig, so gelangt die warme Luft in immer höhere, zunehmend kältere Schichten, bis ihre feuchten Bestandteile vereisen und in Form von Hagelkörnern (vereiste Regentropfen) niederfallen. Gedeckt ist der eigentliche Substanzschaden, der am versicherten Gebäude durch unmittelbare, direkte Einwirkung der Hagelkörner entsteht. Eingeschränkt ist die Versicherungsdeckung bei so genannten Kosmetikschäden, bei denen die Funktionsfähigkeit von Gebäudeteilen nicht beeinträchtigt wird und diese weiterhin ihren Zweck zu erfüllen vermögen. Als mittelbarer Schaden, der nicht am versicherten Gebäude eintritt und daher nicht gedeckt ist, gilt ein Hagelschlag, der Kulturen vernichtet oder Fahrzeuge beschädigt.

Um **Hochwasser** handelt es sich, wenn Wasser in unverhältnismässig grossen Mengen auftritt und die ihm von Natur oder Menschenhand künstlich gezogenen Grenzen übersteigt. Gedeckt ist ein Sachschaden, wenn Hochwasser infolge Überlaufens von Bächen, Flüssen und Seen plötzlich, unüberstehlich und unabwendbar in ein versichertes Gebäude eindringt. Werden durch das Hochwasser Geschiebe wie Schlamm und Dreck mitgeführt und im Gebäude abgelagert, so dass Räumlichkeiten ausgeräumt, ausgetrocknet und gereinigt werden müssen, so gelten diese Schäden als gedeckte Folgeschäden.

**Überschwemmung** ist eine Überflutung der Gebäude durch Oberflächenwasser infolge lang anhaltender, wolkenbruchartiger, schwerer Regenfälle. Als Überschwemmung gilt ein Oberflächenwasser, das zu ebener Erde in ein Gebäude eindringt. Wasseransammlungen auf Terrassen höher gelegener Stockwerke, von denen aus sich das Wasser in die Zimmer ergiesst, gelten genauso wenig als Überschwemmung wie Regenwasser, das aus Dachrinnen, Ablaufrohren oder durch das Dach ins Gebäudeinnere eindringt. Ebenfalls nicht gedeckt sind Schäden, die im Gebäudeinnern durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser entstanden sind.

Als **Schneedruckschaden** gilt derjenige Schaden, der an einem versicherten Gebäude durch die Last, das Gewicht und den Druck des ruhenden Schnees entsteht. Dieser Druck ist meistens nach unten gerichtet (vertikale Stossrichtung), kann sich aber auch seitlich auswirken. Ist das Gebäude fehlerhaft konstruiert oder schlecht unterhalten, oder entspricht es nicht der SIA Norm 160, so besteht keine Versicherungsdeckung.

Bei **Schneerutschungen** handelt es sich um so genannte «Dachlawinen», die Gebäudeschäden verursachen können. Schneerutschschäden lassen sich jedoch durch Konstruktionsverbesserungen (Schneefänger) oder rechtzeitigen, genügenden Unterhalt weitgehend verhindern. Schnee- und Schmelzwasser sowie Frostschäden an Gebäuden gelten nicht als versicherte Elementargefahren, da sie einerseits nicht auf eine Natureinwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind, und andererseits allmählich auftreten und langsam voranschreiten.





**Lawinen** entstehen, wenn grosse Schneemassen in Bewegung geraten und abrutschen. Nassschnee- und Grundlawinen wirken insbesondere mechanisch, indem sie in Gebäude eindringen, sie fortreissen oder eindrücken. Staublawinen geht eine gewaltige Luftdruckwelle voraus. Solche Luftdruckschäden an Gebäuden sind ebenfalls versichert. Werden Lawinen als Schutzmassnahme künstlich ausgelöst und entstehen daraus Gebäudeschäden, so sind diese ebenfalls von der Versicherung gedeckt. Gebäude, die in lawinengefährdeten Gebieten errichtet werden, können von der Versicherung ausgeschlossen werden.



**Erdrutsch** ist die Bewegung von Erdreich an geneigten Lagen auf schlüpfrig gewordenem Untergrund. Teile der Oberfläche rutschen von ihrer Unterlage ab. Der Untergrund kann dadurch schlüpfrig werden, dass im Sommer bei grosser Hitze oder im Winter wegen Frost Risse im Boden entstehen, durch die Regen- oder Schmelzwasser eindringt, bis es auf eine undurchlässige, meist lehmige Schicht stösst. In der Folge kommt der Hang ins «Schliffen», wobei sich der Rutsch je nach Steilheit des Geländes und Beschaffenheit der Erdschichten langsamer oder schneller vollzieht. Durch Erdrutsch verursachte Riss- und andere Schäden an versicherten Gebäuden sind daher als direkte Substanzschäden gedeckt. Schäden infolge Ablagerung von Erdreich auf dem Grundstück gelten als Vermögensschäden und sind von der GVA nicht versichert. Schäden zufolge schlechten Baugrundes, nicht fachgerechter Planung oder Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten sind nicht versichert, da sie voraussehbar waren und rechtzeitig durch zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können. Schäden durch Bodensenkungen sind ebenfalls ausgeschlossen, weil die Erdmassen nicht an Schräglagen, sondern vertikal in Bewegung geraten. Bergdruck ist ebenfalls nicht versichert, da er nicht auf eine Natureinwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen ist und nicht plötzlich, sondern allmählich und auf natürliche Weise eintritt.

**Felsrutschungen** sind Gesteinsbewegungen infolge Verwitterung, die auf langsamer, chemischer Umwandlung oder Auflösung von Gestein durch Wasser und Luft beruht oder auf mechanischer Zertrümmerung durch Temperaturwechsel, besonders durch Frost. Ausgelöst werden die Gesteinsbewegungen insbesondere durch schwere Regenfälle oder Wildwasser.

**Steinschlag** ist der «kleine Bruder» der Felsrutschung, indem bei ihm nur einzelne grössere oder kleinere Steinstücke niedergehen.

## Andere versicherte Gefahren und Nebenleistungen

**Luftfahrzeuge und Abwurf von Gegenständen aus der Luft** Gebäudeschäden infolge abstürzender Luftfahrzeuge oder Teilen davon sind versichert. Dies gilt auch für die Luftfracht aus einem abstürzenden Luftfahrzeug. Mitversichert sind Gebäudeschäden infolge eines Überschallknalls. Nicht versichert sind jedoch Gebäudeschäden, die durch Meteore, Meteoriten oder Flugkörper (z.B. Hagelabwehrraketen) verursacht werden.

**Lösch-, Rettungs- und Sicherungsvorkehrungen** Sachschaden, der infolge von Lösch-, Rettungs- und Sicherungsvorkehrungen (Bekämpfungsmassnahmen) der Feuer- und Wasserwehren am versicherten Gebäude eintritt, ist als Folgeschaden versichert. Bei derartigen Schäden kann es sich handeln um Wasserschäden an Gebäuden, Schäden infolge gewaltsamen Öffnens von Türen oder Fenstern zur Verhinderung der Ausdehnung eines Brandes oder auch Schäden durch Sicherungsvorkehrungen wie Einreissen von Mauern oder Gebäudeteilen, die dem Einsturz nahe sind.

**Nebenleistungen**, die als Folgen von und im Zusammenhang mit versicherten Ereignissen auftreten, sind in bestimmten Fällen mitversichert. So vergütet die GVA die vom Gebäudeeigentümer nachgewiesenen Kosten für Schutz-, Rettungs- und Schadenminderungsmassnahmen, die zur Verhütung weiteren Schadens an versicherten Gebäuden notwendig sind. Dies gilt für das Errichten von Notdächern, das Erstellen von Stützvorrichtungen und die Gebäudeaustrocknung. Die Kosten für notwendige Abbruch- und Aufräumungsarbeiten werden ebenfalls vergütet, sofern sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall stehen. Zu diesen versicherten Nebenleistungen gehören insbesondere die Abtragung zerstörter oder wertlos gewordener Gebäudeteile, die Räumung von Schutt aus dem Gebäudeinnern und das Aufräumen der Schadenstätte sowie das Laden und die Abfuhr des Gebäudeschuttes zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz. Sofern durch Bekämpfung eines Brandereignisses Schäden an Liegenschaftsbestandteilen wie Kulturen, Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen entstanden sind, leistet die GVA ebenfalls Ersatz dafür.